



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 27. April 2018

Nr. 12

### Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag der Stadt Neuötting auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Verlegung einer bestehenden Quellwasserverrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 356/9 gem. Neuötting, Stadt Neuötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Franz Huber, Haid 74, 84577 Tüßling:

- Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage (Rinder- und Kälberhaltung) durch Errichtung eines Geflügelmaststalles mit Wintergarten für 29.900 Tierplätze (gemischter Bestand) auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 368/358 der Gemarkung Unterburgkirchen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2018

Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

- Antrag der Stadt Neuötting auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Verlegung einer bestehenden Quellwasserverrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 356/9 gem. Neuötting, Stadt Neuötting

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Neuötting, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Peter Haugeneder, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Verlegung einer bestehenden Quellwasser-verrohrung auf Fl.Nr. 356/9 Gem. Neuötting, Stadt Neuötting beantragt. Zwei bestehende Verrohrungen werden zusammengefasst und verlegt, was neben einer besseren Bebaubarkeit des Grundstücks langfristig eine einwandfreie, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Quellwasserführung gewährleisten soll.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind keine wasserwirtschaftliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Der kurze Streckenabschnitt der Quellwasserverlegung ist von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und eine großräumigere Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auswirkungen der Maßnahme auf Hochwasserschutz sowie Nachbargrundstücke sind nicht zu erwarten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 24.04.2018  
Landratsamt Altötting

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben des Herrn Franz Huber, Haid 74, 84577 Tüßling:**

- Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage (Rinder- und Kälberhaltung) durch Errichtung eines Geflügelmaststalles mit Wintergarten für 29.900 Tierplätze (gemischter Bestand) auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 368/358 der Gemarkung Unterburgkirchen

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Franz Huber betreibt auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 368/358 der Gemarkung Unterburgkirchen eine bisher baurechtlich genehmigte Tierhaltungsanlage (Rinder- und Kälberhaltung). Zusätzlich soll ein neuer Geflügelmaststall mit Wintergarten für maximal 29.900 Tierplätze errichtet werden. Zur Lagerung des Hähnchenmistes soll zudem eine bestehende Lagerhalle erweitert werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1.11.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage des Herrn Franz Huber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer S108 (1.Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 24.04.2018  
Landratsamt Altötting

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2018**

Der Tourismusverband Inn-Salzach weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Tourismusverbandes vom 13.03.2018 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 am 20. April 2018 der Regierung von Oberbayern hin.

Altötting, 20.04.2018

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.